

Satzung

Netzwerk Embryonenspende

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Embryonenspende“ und hat seinen Sitz in Dillingen a. d. Donau.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: Netzwerk Embryonenspende e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens gem. § 53 Abs. 1 AO. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, denn die Tätigkeit des Vereins ist auf die selbstlose Unterstützung von Personen ausgerichtet, die aufgrund ihres körperlichen und medizinischen Zustandes auf die Hilfe des Vereins angewiesen sind.

Der Verein vermittelt Embryonen von Kinderwunschpaaren mit abgeschlossener Familienplanung, welche trotz Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Embryonenschutzgesetzes, entstanden und übriggeblieben sind. Um diesen Paaren einen Ausweg aus dem Dilemma zu ermöglichen, die eingefrorenen Embryonen entweder weiter und auf Dauer eingefroren zu lassen oder aber zu vernichten, möchte der Verein ein Verfahren anbieten, mit dem die befruchteten Eizellen für andere Kinderwunschpaare freigegeben werden können, die keine Alternative zur Erfüllung ihres eigenen Kinderwunsches haben.

Zweck des Vereins ist die Vermittlung von dergestalt zur Spende freigegebener Embryonen an ungewollt kinderlose Paare, die medizinisch und biologisch nicht in der Lage sind, auf natürliche oder reproduktions-

medizinische Art Kinder zu zeugen sowie die Beratung, Information und Unterstützung der Kinderwunschaare in diesem Zusammenhang. Der Verein selbst erbringt keinerlei medizinische Leistungen.

Die Freigabe durch das Spenderpaar erfolgt nach Aufklärung und schriftlichem Einverständnis gemäß den rechtlichen Vorgaben für die Freigabe von Embryonen zum Zweck der Weitergabe an andere Kinderwunschaare. Die Freigabe und die Vermittlung erfolgen ohne jegliche materielle Gegenleistung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Es besteht weiter die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied im Verein werden.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten ist, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes und

- Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Bei einer Kündigungsfrist ist lediglich darauf zu achten, dass diese nicht zwei Jahre überschreiten darf (vgl. § 39 Abs. 2 BGB)

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat

oder

- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen

in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und

- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung wird vom

Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,**
- Wahl des Vorstandes,**
- Entlastung des Vorstandes,**
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,**
- Satzungsänderungen,**
- Auflösung des Vereins,**
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage**

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/ 3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname ...). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Stiftung Kinderwunsch

Die Stiftung wird beim Finanzamt Essen-Süd für Körperschaften unter der Steuernummer 112/5950/5208 geführt. Die Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke und der Satzungszweck entspricht § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 7 AO.

München, den 29. Juli 2015

(Unterschrift von 7 Gründungsmitgliedern mit Angabe des Vor- und Familiennamens in Druckbuchstaben)

Siehe auch nächste Seite

